

Ordnung der Stadt Dargun für die Archivierung des Personenstandsregisters sowie der dazugehörigen Sammelakten

§ 1

Aufgabe des Archivs

- (1) Die Stadt Dargun unterhält ein Archiv für die Archivierung des Personenstandsregisters.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, Personenstandsregister und die dazugehörigen Sammelakten nach Ablauf der in § 7 Personenstandsgesetz genannten Fristen, die vom Standesamt dem Archiv angeboten werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen.
- (3) Das Stadtarchiv ist in folgenden Räumlichkeiten untergebracht: Standesamt/ Flur
- (4) Dem Standesbeamten wird die Aufgabe des Archivars übertragen.

§ 2

Benutzung von Archivgut

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Archivgut nach Maßgabe dieser Archivordnung benutzen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Benutzung gelten,
 - a) die Einsichtnahme in Findmittel,
 - b) die Einsichtnahme in Archivgut
 - c) die Fertigung von Reproduktionen
- (3) Das Archivpersonal soll Benutzer des Stadtarchivs durch Auskunft und Beratung unterstützen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen.
- (2) Der Antragsteller hat im Antragsschreiben sein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Archivgutes darzutun und glaubhaft zu machen.
- (3) Der Antragsteller muss gleichzeitig schriftlich erklären, dass er bei der Nutzung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen bewahren wird. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken,
 1. wenn Grund zu der Annahme besteht,
 - a) dass dem Wohl der Bundesrepublik oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen
 - b) dass schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden
 - c) dass der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde.
 2. wenn ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn
 - a) das Gemeinwohl der Stadt verletzt werden würde
 - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung oder Nebenbestimmungen verstoßen hat,

- c) der Ordnungszustand des Archivgutes seine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) Nachträgliche Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten oder
 - c) Der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) Der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Schutzfristen, Rechte Betroffener

- (1) Die Benutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist unterliegen, richtet sich nach § 10 LArchivG MV.
- (2) Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 11 LArchivG MV

§ 5

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur in den Räumlichkeiten des Standesamtes während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit dem Archivpersonal vereinbarten Zeit eingesehen werden.
- (2) Benutzer haben sich in den Räumlichkeiten des Standesamtes so zu verhalten, dass andere weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt Kameras zu benutzen.

§ 6

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken, es kann sowohl die Bereithaltung, als auch die Benutzung selbst zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung, im gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Striche nachzuziehen
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen
- (3) Bemerkt der Benutzer Schaden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal mitzuteilen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut zu Ausstellungszwecken und im öffentlichen Interesse an andere Archive ausgeliehen werden. Wird Archivgut für Ausstellungen, deren Träger nicht die Gemeinde ist, zur Verfügung gestellt, sollen je nach Bedeutung der Unterlagen Vereinbarungen über die Sicherheit und Haftung beim Transport und während der Ausstellung des Archivgutes abgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv auf Anforderung kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Reproduktion und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedarf der Zustimmung des Archivars. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion sowie jeder Edition von Archivgut ist dem Stadtarchiv ein Exemplar zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut, das nicht im Eigentum der Stadt steht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Kosten der Benutzung

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Dargun, den 01.03.2010

Bürgermeister
Stadt Dargun